

Allgemeine Lieferbedingungen der HT-EUREP Meßtechnik Vertriebs GmbH

1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen durch die HT-EUREP Meßtechnik Vertriebs GmbH („**Lieferant**“) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB („**Vertragspartner**“) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen („**Lieferbedingungen**“). Entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens des Lieferanten bei Vertragsschluss ausdrücklich in Schriftform zugestimmt. Etwaige früher vereinbarte, diesen Lieferbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Vertragspartners werden nicht länger anerkannt. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Angebot und Unterlagen

2.1 Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lieferanten vor Vertragsschluss sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail.

2.4 Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maß, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden sowie nicht selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten ausschließlich die Preise, die der Lieferant schriftlich bestätigt hat; sie verstehen sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ab Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger Nebenkosten sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Diese werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, zur Zahlung fällig:

- a) bei Lieferungen: innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.
- b) bei Reparaturen, Instandsetzungen, Montagen, Installationen und sonstigen Dienstleistungen: innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.

3.3 Befindet sich der Vertragspartner mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Verzugsfall bleibt hiervon unberührt.

3.4 Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich die Gegenforderungen aus demselben Auftrag ergeben unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

3.5 Ist der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder treten nach Vertragsabschluss andere begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners auf, so kann der Lieferant für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis unter Fortfall des Zahlungszieles Barzahlung oder Stellung einer Sicherheit gegen Erbringung der Lieferung oder Leistung verlangen.

4. Lieferung und Lieferzeit, Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang und Abnahme

4.1 Die Lieferungen erfolgen ab Werk.

4.2 Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Liefertermine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind immer nur annähernd, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sofern Versendungen vereinbart werden, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.3 Der Lieferant kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- oder Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nicht nachkommt.

4.4 Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Energiebeschaffungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder nicht rechtzeitige oder nicht richtige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Der Lieferant ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Vertragspartner während der Vertragsverhandlungen oder Vertragsabwicklung dem Lieferanten gegenüber bestehende Pflichten in einer Weise verletzt, die dem Lieferanten die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

4.6 Im Falle des Verzugs mit einem als verbindlich bestätigten Liefertermin kann der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen, verbunden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Nachfrist die Annahme der Lieferung oder Leistung abgelehnt wird. Sollte innerhalb der Nachfrist die Lieferung oder Leistung nicht erfolgt sein, kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann er lediglich dann verlangen, wenn den Lieferanten, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung gem. § 287 BGB ist ausgeschlossen.

4.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

4.8 Die Ware ist zum Verbleib an dem im Lieferschein angegebenen Lieferland bestimmt. Der Vertragspartner ist nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten berechtigt, die Ware in ein anderes Land zu verbringen. Bei Verstößen gegen die Ausfuhrkontrollbestimmungen durch den Vertragspartner, die zur Inanspruchnahme des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter durch das Herstellerland, die Bundesrepublik Deutschland oder durch einen Dritten führen, haftet der Vertragspartner für den dem Lieferanten oder seinen Mitarbeitern entstandenen Schaden.

4.9 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Andechs-Frieding, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Lieferant auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

4.10 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Lieferanten. Der Versand erfolgt, auch wenn er aufgrund schriftlicher Vereinbarung auf Kosten des Lieferanten vorgenommen wird, auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist.

4.11 Auf Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert und nach Anweisung des Vertragspartners versandt.

4.12 Wird der Versand aus einem Grunde verzögert, den der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Lieferant dem Vertragspartner dies angezeigt hat.

4.13 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch den Lieferanten betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis geringerer oder weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4.14 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn:

- die Lieferung und, sofern der Lieferant auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- der Lieferant dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 4.14 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 2 Werktage vergangen sind und
- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Lieferanten angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5. Mängelrüge, Gewährleistung und Sachmängel

5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

5.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferten Gegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn dem Lieferanten nicht binnen fünf Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferanten nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Lieferanten ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befunden hat.

5.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Lieferant nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

5.4 Beruht der Mangel auf einem Verschulden des Lieferanten, kann der Vertragspartner unter den in Ziffer 6 genannten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

5.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos waren oder, bspw. aufgrund von Insolvenz, aussichtslos sind. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen den Lieferanten gehemmt.

5.6 Geringfügige Abweichungen der gelieferten Hard- bzw. Software stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für Konstruktions- und Formänderungen der Hard- bzw. Software, die der Lieferant oder der Vorlieferant aufgrund der technischen Entwicklungen zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung vorgenommen haben, sofern die Gesamtleistung des vertragsgegenständlichen Produkts dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5.7 Von dem Vertragspartner gewünschte Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung, in der sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen. Die Beschreibung und Spezifikation der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften.

5.8 Eine Gewährleistung entfällt für Mängel und Schäden, die nach Gefahrübergang eingetretenen und auf vom Lieferanten nicht zu vertretenden Umständen, beruhen. Insbesondere entfällt eine Gewährleistung insoweit, als der Vertragspartner oder ein für ihn tätiger Dritter die Ware unsachgemäß bedient, Reparaturen durchführt oder Veränderungen vornimmt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, es sei denn, er weist nach, dass dies für den gerügten Mangel nicht ursächlich war. In jedem Fall trägt der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung.

5.9 Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

6. Haftung und Schadensersatz wegen Verschuldens

6.1 Die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 6 eingeschränkt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

6.2 Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

6.3 Soweit der Lieferant gemäß Ziffer 6.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

6.4 Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.5 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 6 gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der nachstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung.

7.2 Die vom Lieferanten an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Lieferanten. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

7.3 Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferanten.

7.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 7.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

7.5 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferanten als Hersteller erfolgt und der Lieferant unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferanten eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferanten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S.1 genannten Verhältnis.

7.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferanten ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferant ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferant darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner dem Lieferanten.

7.8 Der Lieferant wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Lieferanten.

7.9 Tritt der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Überlassung einer Software-Nutzungslizenz

Soweit der Lieferant mit dem Vertragspartner einen Vertrag über die Einräumung einer Software-Nutzungslizenz abschließt, gelten zudem folgende Bestimmungen:

8.1 Die Vertragsparteien gehen von der Urheberrechtsqualität der Software aus. Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte verbleiben beim Lieferanten.

8.2 Der Lieferant räumt dem Vertragspartner das zeitlich unbegrenzte, räumlich auf die Verwendung in dem auf dem Lieferschein bezeichneten Lieferland beschränkte und nicht ausschließliche Recht ein, die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software in unveränderter Form auf der dort bezeichneten Hardware und die hierzu übergebene Dokumentation zu nutzen.

8.3 Zur Datensicherung ist der Vertragspartner berechtigt, von jeder Software bis zu zwei Sicherungskopien herzustellen. Es sind sämtliche Kennungen, Marken- und Urheberrechtsvermerke unverändert ebenfalls zu vervielfältigen und die hergestellten Kopien sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Software und die hergestellten Kopien Dritten weder vorübergehend überlassen noch hierüber Unterlizenzen erteilen. Weitere Vervielfältigungen- auch in digitaler Form-, zu denen auch das Fotokopieren des Handbuches, der Dokumentation und von Bedienungsanleitungen zählt, darf der Vertragspartner nicht vornehmen.

8.4 Dem Vertragspartner ist es untersagt, auf der Software die Quellencodes zu entwickeln, z.B. rückwärts zu kompilieren oder zu disassemblieren.

8.5 Auswahl der Software, Installation und richtige Benutzung der Software sind nicht Gegenstand der Überlassung. Die Verantwortung für die mit der Software beabsichtigten Ergebnisse trägt der Vertragspartner.

8.6 Der Lieferant übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Software, die von dem Vertragspartner geändert oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere unter Verstoß gegen die in den Benutzerhandbüchern oder sonstigen Begleitmaterialien beschriebenen Sorgfaltspflichten, benutzt wurde.

9. Sonstiges, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Leistungs- und Zahlungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Vertragspartner ist Bad Wurzach.

9.2 Für alle Streitigkeiten aus Vertrag oder Gesetz wird die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts bzw. des Landgerichts am Geschäftssitz des Lieferanten vereinbart. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Vertragspartners zu erheben. Für etwaige Widerklagen des Vertragspartners verbleibt es bei der in Satz 1 bezeichneten Zuständigkeit.

9.3 Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).

9.4 Sollte eine der Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.5 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.